Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 32 (1945)

Rubrik: Tribüne

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tribüne

Um ein schweizerisches Denkmalamt

Unsere Kunstdenkmäler gewinnen eine ständig höhere Bedeutung. Die Schweiz ist heute noch eines der ganz wenigen Länder Europas, das seinen Denkmälerbestand ungeschmälert gerettet hat und wo der Fremde geschlossene alte Stadtbilder findet, ohne dauernd auf die Spuren der Zerstörung zu stoßen. Diese privilegierte Stellung verpflichtet zu höchster Sorgfalt, und gerade an dieser Sorgfalt fehlt es in unserem Lande oft viel mehr als in den anderen Kulturländern. Unsere Institutionen zum Schutze und zur Pflege der Kunstdenkmäler stellen ein lückenhaftes Gebäude auf ungenügenden und veralteten Grundlagen dar. Es gibt Kantone, die eine Kommission für die Kunstdenkmäler, einen Denkmalpfleger oder einen Kantonsarchäologen kennen; in anderen ist die Überwachung des Kunstgutes fast ganz der inoffiziellen, oft privaten Initiative überlassen oder dem Heimatschutze, der sich aber in höherem Maße für die Volkskunst einsetzt als für die großen künstlerischen Werte. Während in den letzten Jahrzehnten an einzelnen Stellen Restaurierungen durchgeführt wurden, die unter der Leitung bedeutender Spezialisten standen und den entsprechenden Leistungen des Auslandes ebenbürtig waren (es sei erinnert an Romainmôtier, an S. Biagio in Bellinzona-Ravecchia, an die Eberlerkapelle in Basel), waren an viel mehr anderen Orten willkürliche Entstellungen möglich, wie sie in Staaten mit einer gut ausgebauten Denkmalpflege nicht mehr denkbar sind. Noch immer wird in unserem Lande dekoratives und figürliches Steinmetzwerk überarbeitet, werden die Farben barocker Innenräume verändert, werden gotische Plastiken und barocke Altäre neu gefaßt, werden Wandbilder übermalt statt restauriert, werden weiße Stukkaturen vergoldet; vieles wird noch bei Umbauten sinnlos geopfert, und anderes geht durch Vernachlässigung zugrunde. Es klaffen im Schutze und in der Pflege unserer Kunstdenkmäler Lücken, durch die ständig und unaufhaltsam wertvolle Teile des Bestandes verloren gehen.

Dabei fehlt es meist nur am sachkundigen Rate und an der nötigen Aufklärung; denn viel häufiger als auf eigentliche Zerstörungen gehen die angerichteten Schäden auf Umbauten und Restaurationen zurück – oft auf vermeintliche Verschönerungen –, bei denen es an der Einsicht und an der Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen einer richtigen Denkmalpflege fehlt. Es sind alle jene Fälle, wo die Arbeit des Architekten durch die des Historikers und Restaurators ergänzt werden muß; denn die Denkmalpflege hat ihre wissenschaftlichen Prinzipien, die nur der Fachmann beherrscht.

Hier hätte die Tätigkeit eines staatlichen Denkmalamtes einzusetzen, wie es in den anderen Kulturstaaten existiert. Es hätte die Kunstdenkmäler des Landes zu überwachen, ihren Schutz zu veranlassen, bei der Konservierung und Restaurierung beratend und helfend beizustehen und wegen der Zuwendung von Bundesmitteln Antrag zu stellen. Nun besteht eine solche Institution schon seit längerer Zeit in der Eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler, und sie hat auch schon überaus wertvolle Dienste geleistet. Aber eine Kommission kann sich nicht mit der gleichen Kontinuität für eine Aufgabe einsetzen wie ein dauerndes Amt. Die Schweiz hat zwar das Glück gehabt, daß Männer wie Joseph Zemp und der gegenwärtige Präsident, Prof. Linus Birchler, sich mit leidenschaftlicher Liebe und unermüdlicher Schaffenskraft in den Dienst dieser Kommission stellten. Ein wirksamer und lückenloser Denkmalschutz verlangt aber auch einen schnell und richtig funktionierenden Apparat. Oft müssen Bestrebungen einer Kommission daran scheitern, daß sie im Augenblicke nicht beschlußfähig ist oder daß ihre Mitglieder nur einen Bruchteil ihrer Zeit der Aufgabe widmen können. Ein einziges Beispiel möge genügen: Als 1933 in der Kirche Oberwinterthur der in der Schweiz einzigartige hochgotische Freskenzyklus restauriert wurde, bestand die Absicht, dafür eine Bundessubvention in Anspruch zu nehmen, wodurch er unter Denkmalschutz gestellt worden wäre. Da aber die Kommission für Kunstdenkmäler in jenen Monaten nicht zusammentrat, mußte mit der Restauration ohne ihre Kontrolle begonnen werden, und sie durfte, den Vorschriften entsprechend, die Subvention nachträglich nicht mehr erteilen. Damit fiel auch die Schutzbestimmung weg, und als einzelne Mitglieder der Kirchenpflege die Wandbilder nach der Restauration doch noch entfernt haben wollten, konnte ein solcher Beschluß nur durch Zureden mit Mühe verhindert werden. Einzig ein bleibendes Amt vermag in der ständigen Bereitschaft zu sein, die durch die vielfältigen, oft ganz unvermittelt auftauchenden, oft in zäher Beharrlichkeit zu verfolgenden Aufgaben erfordert wird.

Ein Eidgenössisches Denkmalamt müßte aber nicht nur eine Zentralstelle für alle Fragen der Denkmalpflege sein und allen jenen Kantonen zu Hilfe kommen, die keine entsprechende eigene Institution besitzen. Es sollte auch durch Wegleitungen und Rechenschaftsberichte, die in viele Hände gelangen, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit, Ziele und Prinzipien schweizerischer Denkmalpflege aufklären. Denn es ist weder möglich, noch wünschenswert, diese Denkmalpflege völlig zu verstaatlichen. Gerade die schweizerische Kunstpflege zieht einen wesentlichen Teil ihrer Kraft aus der freudigen Mitwirkung lokaler Instanzen und der Privatinitiative. Alle diese Mitarbeiter müßten gefördert und geleitet werden. Solange Privatleute, Pfarrämter und lokale Instanzen über das Schicksal unserer Baudenkmäler fast unbeschränkt entscheiden können, ist die unermüdliche öffentliche Aufklärung unerlässlich. Es wäre eine der vornehmsten Aufgaben eines Eidgenössischen Denkmalamtes, den in unserem Lande noch vielerorts herrschenden veralteten Auffassungen von Renovation und Rekonstruktion entgegenzutreten, die besten modernen Erkenntnisse zu vermitteln und die verlorene Ehrfurcht vor dem Originalwerte eines Kunstwerks wieder zu wecken.

H. K.

Kunstnotizen

Chronique Romande

Les amateurs d'art genevois n'auront vraiment pas eu à se plaindre de la saison de printemps de l'année 1945, car en